

Datum 12.02.2019

D&O: Vorsicht beim Deckungsbaustein „Gehaltsfortzahlung“

Von **Mag. Rainer Hörmann**,
Spartenleiter Haftpflichtversicherung, R+V Österreich

Einige namhafte D&O Versicherer bieten im Rahmen ihrer Unternehmensmanagerhaftpflichtversicherung unter anderem eine Gehaltsfortzahlungsklausel an. Die Klausel verspricht die Überbrückung eines finanziellen Engpasses eines Managers bis zur endgültigen Klärung des eigentlichen Haftpflichtanspruches. Ob und in welcher Form der Versicherer das Gehalt dem versicherten Manager ausbezahlt, ist aber nicht klar geregelt.



Hält die Klausel was sie verspricht? (Anhand folgenden Beispiels wollen wir die Klausel näher beleuchten:)
Gegen einen Manager mit einem Jahresgehalt von 300.000 Euro wird ein Haftpflichtanspruch in Höhe von 250.000 EUR herangetragen.

Da ein Anspruch grundsätzlich nur dann besteht, wenn er frei von Einwendungen bzw. Einreden ist, hat der Manager in diesem Fall einen Gehalts- und damit Leistungsanspruch von lediglich 50.000 EUR.

Zahlt also die Versicherung dem Manager 300.000 EUR oder eben nur 50.000 EUR?

Wenn wir nun davon ausgehen, dass die Aufrechnung des Versicherungsnehmers unwirksam ist, hat der Manager trotzdem erst Anspruch auf Gehaltsfortzahlung, wenn das Dienstverhältnis endgültig aufgelöst ist. Denn nur dann tritt an die Stelle des ehemaligen Zahlungsanspruches ein gesetzlicher Haftpflichtanspruch.

D&O als Schlichtungsinstrument

Eine Auflösung des Dienstverhältnisses, um zum Gehalt zu kommen, widerspricht wiederum dem Deeskalationsgedanken der D&O. Will die Managerhaftpflichtversicherung doch auch schlichtend zwischen Unternehmen und Manager vermitteln und dazu beitragen, dass es nicht zwangsläufig zu einer Trennung kommen muss.

Steuernachteil

Auch aus steuerrechtlicher Sicht scheint die Gehaltsfortzahlungsklausel ihre Tücken zu haben. Denn unabhängig davon, ob die Gehaltsfortzahlung auf die Versicherungssumme angerechnet oder zusätzlich zur Verfügung gestellt wird, belasten die Kosten das Unternehmen anteilig. Damit enthält die Versicherungsprämie Bestandteile, die nicht als Betriebsausgabe anzusetzen bzw. von der versicherten Person als geldwerter Vorteil zu versteuern sind.

Zusatzklauseln auf Werthaltigkeit prüfen

Zusatzklauseln wie eben der hier diskutierte Gehaltszahlungsdeckungsbaustein sind oft unpräzise formuliert und werfen meist mehr Fragen auf als dass sie Lösungen anbieten. Bei näherer Prüfung und im Ernstfall halten sie leider nicht immer, was sich der Kunde von ihnen verspricht. Makler sind daher gut beraten, den Nutzen und die Sinnhaftigkeit von Zusatzklauseln genau zu hinterfragen.

Die Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt können sich aber Angaben zwischenzeitlich verändern. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden. Gleiches gilt auch für alle Websites, auf die mittels eines Hyperlinks verwiesen wird. Für den Inhalt der Websites, die mit einer solchen Verbindung erreicht werden, sind die oben genannten Anbieter nicht verantwortlich.

Impressum

Herausgeber dieses Newsletters:
R+V Allgemeine Versicherung AG
Niederlassung Österreich - Hauptbevollmächtigter: Dkfm. Dr. Martin Beste
Sitz: Wilhelmstraße 68, 1120 Wien
Firmenbuch: HG Wien Fn 351083z, UID-Nr. ATU 65994944, DVR 4003621
Hauptsitz: R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Raiffeisenplatz 1, D-65189 Wiesbaden
Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Verantwortlich für den Newsletter:
Margit Waschmann, BA
Leitung Marketing & Maklerverwaltung

Redaktion:
Telefon: +43 1 810 5333 0
E-Mail: Makler@ruv.at